14.3b Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG

1 Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens

	Beschreibung
Kurzbeschreibung des Vorhabens und Einordnung in Anlage 1 UVPG	Die Unterlage zur Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 3 UVPG betrifft die Errichtung und Inbetriebnahme von drei WEA im Vorhaben Gischow I. In einem Änderungsantrag gem. § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG werden die drei mit Bescheid StALU WM-51-4594-5712.0.1.6.2-76043 vom 13. November 2025 genehmigten WEA 01, 02 und 03 umgeplant auf den Typ Enercon E-175 EP5 E2 7.0MW NH 174,5 m. Mit diesem WEA-Typ werden die dort genannten Bedingungen von 8/20/8 m für Anlagenstandort/Gesamthöhe/Rotordurchlauf eingehalten. Der Gesetzgeber sieht für den Fall des § 16b Absatz 7 Satz 3 die ausschließliche Prüfung der Vereinbarkeit der Änderungen mit militärischen und luftverkehrlichen Belangen sowie den Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 8, die Prüfung der Standsicherheit sowie schädlicher Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteiliger Auswirkungen durch Turbulenzen vor. Eine explizite erneute Umweltprüfung nach UVPG ist nicht genannt. Dem Änderungsvorhaben ging eine freiwillig beantragte, durchgeführte Prüfung gem. UVPG voraus. Dem Antrag wurde stattgegeben. Das UVP-Verfahren wurde wie bei einer regulären UVP mit allen formellen Anforderungen wie UVP-Bericht, Beteiligung, zusammenfassende Darstellung durchgeführt. Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens sind im dazu vorliegenden UVP-Bericht Stadt Land Fluss - 27.11.2023 gem. § 16 UVPG dargestellt. Bei einem Änderungsantrag gem. § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG ist zur Umweltverträglichkeitsprüfung eine UVP-Vorprüfungs-Unterlage vorzulegen.
Planungsrechtliche Grundlagen	Die planungsrechtlichen Grundlagen, also Vereinbarkeit gem. § 245e Absatz 3 (1.) als auch nach Absatz 4 (2.) BauGB, sind zum bereits genehmigten Vorhaben mit Bescheid vom 13. November 2025 gegeben. Eine erneute diesbezügliche Prüfung sieht der Gesetzgeber zu einem Änderungsantrag gem. § 16b Absatz 7 Satz 3 BImSchG nicht vor.

Geschätzter Umfang der Neuversiegelung	Die Kranstellfläche für den Hauptkran umfasst insgesamt 4.047 m^2 und wird dauerhaft teilversiegelt. Die Fläche setzt sich zusammen aus 1.349 m^2 pro Anlage. Ebenso wird die Zuwegung teilversiegelt angelegt. dabei umfasst der Anteil der dauerhaften Zuwegung rund 5.740 m^2. Das Fundament wird als vollversiegelte Fläche mit einem Durchmesser von 28,4 m ausgeführt. Hierbei werden pro Anlage rund 633 m^2 in Anspruch genommen , insg. 1.899 m^2. Die übrigen Flächen, die während der Bauphase in Anspruch genommen werden, werden nach der Errichtung zurückgebaut. Diese temporären Flächen umfassen Anlieferwege, Hilfskran-, Montage-, Lager- und Arbeitsflächen. Dauerhaft vollversiegelt (3 WEA Fundamente): 1.899 m^2 Dauerhaft teilversiegelt (3 WEA Kranstellflächen + Zuwegungen): ca. 9.787 m^2
Anzahl, Größe und Höhe der Bauwerke	Bei den geplanten WEA handelt es sich um drei WEA des Typs Enercon E-175 mit einem Rotordurchmesser von 175,0 m. Die Nabenhöhe ist 174,5 m und die Gesamthöhe ab Geländeoberkante beträgt 262,0 m. Der untere Rotordurchlauf liegt somit bei 87,0 m. Zum Vergleich: die genehmigten WEA des Typs V150 haben einen Rotordurchmesser von 150 m, eine Nabenhöhe von 169 m und eine Gesamthöhe von 244 m, sowie einen unteren Rotordurchlauf von 94 m. Die Gesamthöhe erhöht sich um somit 18 m und der Rotordurchlauf verringert sich um 7,0 m. Die WEA-Koordinaten bleiben gleich.
Tag- und Nachtkennzeichnung (Nachtbefeuerung) der geplanten Anlagen	Aufgrund der Gesamthöhe der WEA von mehr als 100 m werden die Anlagen mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß Teil 3 der *„Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen*“ ausgestattet. Die **Tageskennzeichnung** erfolgt durch das teilweise Rotfärben von Rotorblatt, Maschinenhaus und Turm (Farbe: Verkehrsrot RAL 3020): Zur farblichen Kennzeichnung - werden 6 m breite Streifen an den Rotorblättern - wird ein mindestens 2 m hoher, umlaufender Farbstreifen an der Gondel - wird ein 3 m hoher Farbstreifen in 40 m ±5 m Höhe am Turm angebracht.
	- Die **Nachtkennzeichnung** zur Sicherheit des Flugverkehrs erfolgt durch entsprechende Befeuerung. Als Hindernisfeuer kommen bei Nacht rot leuchtende Rundstrahl-Festfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd zum Einsatz. Um Beeinträchtigungen zu minimieren, kann die Befeuerung einer Windenergieanlage kann mit einem Sichtweitenmessgerät und einer Lichtstärkenregelung ausgerüstet werden. Bei klarer Sicht wird die Lichtstärke der Befeuerung reduziert. Dadurch wird Energie eingespart und eventuelle Beeinträchtigungen der Umgebung durch die Befeuerung werden verringert. Notwendige gesetzliche Auflagen, wie beispielsweise die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK) zur Verringerung der nächtlichen Lichtemissionen, werden erfüllt (Verpflichtung ab 01.01.2023 nach EEG 2023 § 9 Absatz 8).

	Die BNK beschränkt die Lichtemission der Windenergieanlage auf jenen Zeitraum, in dem Luftfahrzeuge den sicherheitsrelevanten Bereich der Windenergieanlage durchqueren. Der Hersteller ENERCON erfüllt den Punkt 4 der aktuellen Handlungsempfehlung des „Arbeitskreises Kennzeichnung des Bundesverbands WindEnergie e.V.“ zur Synchronisation der Befeuerung.
Produktionsmengen, Kapazität, Stoffdurchsatz	Mit einer Nennleistung von 7,0 MW pro Anlage werden mit drei WEA insgesamt 21,0 MW Nennleistung installiert.
Mit dem Vorhaben verbundenes Verkehrsaufkommen während der Bau- und Betriebsphase, Abgasbelastung	**a) Bauphase:** Kurzzeitig erhöhtes Verkehrsaufkommen durch den Einsatz von Baumaschinen, Bauteilanlieferungen (Maschinen, Kräne, LKW) und Montage vor Ort, u.a. sind Schwerlasttransporte und Transporte mit Überlänge nötig. **b) Betriebsphase:** Punktuelles Verkehrsaufkommen durch Servicefahrzeuge (Wartungen und Reparaturen), PKW, bei eventuellem Austausch von Rotorblättern auch Kran erforderlich. Sowohl die temporär erhöhte Abgasbelastung als auch die regelmäßige Belastung durch Servicefahrzeuge ist vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Verkehrsaufkommens im Umfeld, insbesondere durch die nördlich benachbarte Bundestraße B191, als unerheblich zu betrachten.
Art und Umfang der eingesetzten Energie	Das Projekt dient der umweltfreundlichen Gewinnung von Energie aus regenerativen Quellen (Windkraft).
Aussagen zum Rückbau bzw. der Nachnutzung der geplanten Anlagen	Für die geplanten Windenergieanlagen ist eine Betriebsdauer von mindestens 20 Jahren und maximal 30 Jahren vorgesehen. Gemäß dem Genehmigungsantrag Anlage 8.1 "Maßnahmen nach Betriebseinstellung" erklärt der Antragsteller gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG, dass die beantragte Windenergieanlage so still gelegt wird, dass auch nach der Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist. Der Abbau der Windenergieanlagen und der Nebenanlagen wird durch Fachfirmen durchgeführt. Die anfallenden Abfälle und wieder verwertbaren Baustoffe werden durch zertifizierte Recyclingfirmen beseitigt bzw. einer neuen Nutzung zugeführt.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

	Beschreibung
Bestehende Vorhaben oder Tätigkeiten in der Umgebung des Projektgebiets	Bestands-WEA: Die sich nördlich von der Vorhabenfläche befindlichen WEA waren sowohl in der Schallprognose als auch im Turbulenzgutachten zu berücksichtigen.
	Freileitungen: Etwa 1,1 km südlich der geplanten WEA 03 befindet sich die 20kV-Leitung.

	Sonstige Emissionsquellen: Im näheren Umfeld des Windparks sind gem. behördlich bereitgestellter Daten zur Berücksichtigung als Vorbelastung außer Bestands- und beantragten WEA keine Biogasanlagen oder andere Emissionsquellen vorhanden. Der Ort ist geprägt durch Wohnen, Gewerbe (KfZ, Umzugsservice, Folientechnik) und landwirtschaftliche Betriebe (Getreidetrocknung, Berrigarden, Landfleischerei, Milchviehhaltung). Als benachbarte Einrichtungen und Anlagen, die im Nachtzeitraum Geräusche abstrahlen, kommen - die Milchviehhaltung, Gischower Weg und - die Biogasanlage (Dt. Biogas GmbH & Co. KG Lutheran) theoretisch in Betracht. Nach Einschätzung des LUNG spielen beide Anlagen für die vorliegende Schallprognose an den betrachteten Immissionsorten keine wesentliche Rolle, da die geplanten WEA keinen merklichen Betrag zur Gesamtbelastung liefern dürfen. Auf deren weitere Betrachtung wurde daher verzichtet. Weitere gewerbliche Quellen im Stadtbereich von Lübz sind deutlich von den Immissionsorten entfernt (z. B. Schießplatz, Biodiesel-Produktionsanlage, Körnerfruchteumschlag, Schrottplatz) oder müssen aufgrund der Nähe zur Wohnbebauung mit geringen Schallleistungen auskommen (Brauerei).

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

	Beschreibung
Schutzgut Boden und Fläche Inanspruchnahme des Bodens durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag, -auftrag, Entwässerung	Die Vorhabenstandorte befinden sich in der Weichseleiszeit entstandenen geologischen Oberfläche. Die Frankfurter Randlage zieht sich von Nordwesten nach Südosten durch das Gebiet. Die Blockpackungen in der daraus gebildeten Endmoräne sind geprägt von Sand, Kiessand und Geschiebelehm. Das Gebiet ist infolge dessen geprägt durch Tieflehm- Fahlerde/Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley) der Grundmoräne. Vom Vorhaben sind jedoch lediglich ackerbaulich genutzte, d.h. anthropogen stark veränderte Kulturböden betroffen, so dass infolge der Teil- und Vollversiegelung keinesfalls seltene und/oder besonders schützenswerte Bodengesellschaften betroffen sein werden. Gleichwohl ist die Funktionseinschränkung des Bodens eingriffsrelevant. Zur Errichtung und für den späteren Betrieb der geplanten WEA ist die Anlage von Fundamenten, Kranstell- und Montageflächen erforderlich. Der Boden wird auf diesen Bereichen der aktuellen Nutzung langfristig entzogen und teil- bzw. vollversiegelt. Mit abnehmendem Versiegelungsgrad nimmt die Intensität der Beeinträchtigung ab. Hinsichtlich des Schutzguts Boden bewirkt die Flächenversiegelung bzw. die Flächenbeanspruchung einen Verlust bzw. eine Funktionsbeeinträchtigung aller Bodenfunktionen (Lebensraum-, Filter- und Puffer-, Regelungs- und Speicher-, Ertrags- und Archivfunktion). Es werden insgesamt rund 11.686 m^2 Fläche dauerhaft neu versiegelt. Davon werden 1.899 m^2 durch Fundamente vollversiegelt und 4.047 m^2 durch Kranstellflächen teilversiegelt. Ca. 5.740 m^2 werden für die Zuwegungen in Anspruch genommen. Die temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen, inkl. Überschwenkbereiche werden nach der Bauphase nicht mehr benötigt und demnach wieder rückgebaut und rekultiviert, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Zum **Schutz des Bodens** werden im Zuge das Planvorhabens Maßnahmen zur Reduzierung von Bodenschäden sowie zur Minimierung des Flächenverbrauchs gem. genehmigtem LBP durchgeführt. Die **Kompensation** für die **Beeinträchtigung von Boden und Biotopen** erfolgt **multifunktional** gem. Festlegungen im Genehmigungsbescheid StALU WM-51-4594-5712.0.1.6.2-76043. Durch entsprechende Maßnahmen kann somit die Versiegelung von Bodenflächen kompensiert und die Auswirkung durch das vorliegende Projekt auf das Schutzgut Boden als unerheblich eingestuft werden.
Schutzgut Wasser Beeinträchtigungen durch Änderung an oberirdischen Gewässern oder Verlegung von Gewässern (Flächen-, Volumen-, Qualitätsveränderungen), Einleitung in Oberflächengewässer oder Entnahme aus	Die geplanten WEA befinden sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Knapp 3.000 m südlich befindet sich das Wasserschutzgebiet „Moosterniederung“ mit der Schutzzone III. Eine erhebliche Gefährdung kann durch die ausreichende Entfernung ausgeschlossen werden. Es werden keine Einleitungen oder Entnahmen in bzw. von Oberflächengewässer stattfinden. Baubedingt kann es bei der Herstellung

Oberflächengewässern bzw. Grundwasser	der WEA-Fundamente im Falle einer evtl. notwendigen Wasserhaltung zu Bildung temporärer Absenktrichter im Grundwasser kommen; dieser Vorgang bleibt jedoch auf wenige Wochen beschränkt und führt infolge stetiger Zuführung des aus der Baugrube abgepumpten Wassers in den Wasserkreislauf zu keinem Grundwasserverbrauch, so dass eine vollständige und kurzfristige Regeneration des Grundwasserniveaus nach Abschluss der Fundamentarbeiten eintritt. Erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser im Sinne des UVPG sind somit ausgeschlossen.
Schutzgut Landschaft, hier **Landschaftsbild**	Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von den WEA aufgrund ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild der Landschaft verändern und diese überprägen können, wobei der Umkreis der ca. 15-fachen Anlagenhöhe (262 m) als erheblich beeinträchtigt angesehen werden kann. (3.930 m). Durch die Errichtung der drei WEA wird es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen, was vor allem durch die flache und offene Landschaft im Projektgebiet bedingt wird. Die optische Wirkung der WEA soll durch Ersatzmaßnahmen kompensiert werden, deren Landschaftswahrnehmung sich positiv auf das Landschaftsbild auswirken. Somit kann eine Maßnahme nicht „spiegelbildlich“ den Eingriff kompensieren. Die Berechnungen zum Eingriffs in das Landschaftsbild und der Ausgleich sind auf Grundlage der Vorgaben zur Landschaftsbild-Kompensation in MV erfolgt und Bestandteil der getroffenen Festlegungen im Genehmigungsbescheid StALU WM-51-4594-5712.0.1.6.2-76043.
Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt/Biotope	Tiere: Die Umsetzung der im Genehmigungsbescheid StALU WM-51-4594-5712.0.1.6.2-76043 festgelegten und im Fachbeitrag Artenschutz hergeleiteten Vermeidungsmaßnahmen sind geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere zu vermeiden. Tierarten, die nicht dem Besonderen Artenschutz unterliegen, werden methodisch über den Biotopansatz der Eingriffsermittlung nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung berücksichtigt, da hierbei nur allgemeine (Habitat-)Funktionen betroffen sind, die im Falle der direkten oder mittelbaren Beeinträchtigung eines Biotopes über die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen oder ersetzt werden. Ein darüber hinausgehendes, d.h. additives Kompensationserfordernis zugunsten des Schutzgutes Tiere besteht daher nicht. Pflanzen: Im Rahmen der Planung werden keine gesetzlich geschützten Biotope sowie Einzelbäume von permanenter sowie temporärer Zuwegung überbaut. Erhebliche Beeinträchtigungen der Gehölze im Bereich der Einmündung sind angesichts der landwirtschaftlichen Vorbelastung als Ackerzufahrt nicht zu erwarten. Biotope: Von WEA mittelbar ausgehende Wirkungen beschränken sich auf: • Schallimmissionen (nahezu permanent) • Schattenimmissionen (tagsüber)

	• menschliche Präsenz (selten, während der Wartung) Eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des charakteristischen Zustands der betreffenden Biotope kann durch diese Wirkungen nicht erfolgen. Die permanente Zuwegung verläuft durch eine Ackerzufahrt in einer Baumhecke, bestehend aus Silberpappel, Robinie, Bergahorn, Kastanie und Traubenkirsche in Richtung Süden. Das Biotop besitzt aufgrund seiner Ausprägung eine Wertstufe von 3 und wird durch die Nutzung der vorhandenen Durchfahrt geringstmöglich beeinflusst.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie von Abwässern

	Beschreibung
Art, Menge und Beschaffenheit der Abfälle	Während der Bau- und Betriebsphase kann es zu Abfällen von Schmierstoffen der Maschinen und Verpackungsmaterialien kommen, die fachgerecht entsorgt werden.
Art, Menge und Beschaffenheit der Abwässer	Keine
Klassifizierung der Abfälle gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz	150202, 130205/130110/10207, 160114, 200133, 150111, 160504, 150110, 160213
Klassifizierung der Abwässer nach WHG	Entfällt
Art der vorgesehenen Entsorgung	Die Abfälle werden nach den jeweils gültigen landesbezogenen gesetzlichen Bestimmungen fachgerecht entsorgt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

	Beschreibung
Emissionen und Stoffeinträge in • Luft • Boden • Oberflächengewässer • Grundwasser (differenziert nach fester, flüssiger und gasförmiger Form und jeweils Art und Menge)	Durch die Energieerzeugung mittels regenerativer Energien ist mit keinen erheblichen Verunreinigungen von Boden, Luft oder Wasser zu rechnen. Klima und Luft: Relevante Auswirkungen sind im Allgemeinen bei einer Überschreitung von Grenz- und Richtwerten (z.B. Stickstoffeinträge, Feinstaubbelastung, Abwärme) zu erwarten. In der Bauphase kommt es kurzzeitig zu einer erhöhten Abgasbelastung durch den Antransport von Bauteilen sowie den Betrieb von Baumaschinen. Vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Verkehrsaufkommens im nahen Umfeld ist diese als unerheblich einzustufen. Betriebsbedingt entstehen keine Schadstoffemissionen durch die WEA. Durch die Versiegelungen kann es kleinräumig zu mikroklimatischen Änderungen kommen, die als unerheblich anzusehen sind. Es sind keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Energiegewinnung aus nachhaltigen Quellen hat darüber hinaus eine positive Wirkung auf Klima und Luft. Boden: Der Betrieb von Baumaschinen und -fahrzeugen während der Bauzeit führt zu Abgas-, Betriebsstoff- und Staubemissionen sowie Abfallstoffen und Abwässern, die sich auf die Umwelt niederschlagen können. Während der Lagerung von Erde und Baumaterialien können durch Wind und Regen Stoffe ausgeweht bzw. ausgespült werden, die Boden und Gewässer belasten könnten. Insgesamt ist dabei keine erhebliche Belastung zu erwarten. Die Gefahr des betriebsbedingten Schadstoffeintrags ist durch weitgehend geschlossene Filter und Austauschpatronen für Schmierstoffe und eine sachkundige Wartung vernachlässigbar. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sind insgesamt als unerheblich eingestuft. Wasser: Für den Bau und Betrieb von WEA werden wassergefährdende Stoffe nur in geringem Umfang eingesetzt, weshalb ein generell geringes Potenzial der Boden- und Gewässerverunreinigung von ihnen ausgeht. Oberflächengewässer werden nicht beeinträchtigt und die geplanten Standorte liegen außerhalb von Wasserschutzgebietszonen. Nachhaltige und erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Wasser sind somit insgesamt nicht zu erwarten.
Art und Umfang der Emissionen von • Lärm • Erschütterungen (Sprengungen) • Licht • Gerüchen • Elektromagnetische Felder • (Ab)Wärme • Schall und Schattenwurf	Lärm und Erschütterungen können z.B. durch Baufahrzeuge und Bauarbeiten in geringem Umfang und zeitlich begrenzt auftreten. Diese sind im Allgemeinen als unerheblich in ihrer beeinträchtigenden Wirkung zu beurteilen. Licht: Die Tageskennzeichnung erfolgt als rote Streifen an Gondel, Rotorblättern und Turm. Die Nachtkennzeichnung erfolgt durch rot blinkende Befeuerung auf der Gondel. Die bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

• Klimarelevante Gase	(BNK), mit der die geplanten WEA ausgestattet werden, dient der zeitweisen ferngesteuerten Ein- und Abschaltung der vorhandenen Befeuerung, je nach luftfahrttechnischem Erfordernis. Dies mindert die vorhandenen Lichtimmissionen an den WEA-Standorten bzw. dessen großräumiger Umgebung erheblich. Da die Bauarbeiten am Tag stattfinden sollen, ist durch die Baufahrzeuge zudem nicht mit Lichtemissionen während der Bauphase zu rechnen, die über etwaige Einzelanlieferungen in der Nacht hinausgehen, sodass diese als unerheblich in ihrer beeinträchtigenden Wirkung eingestuft werden. Schattenwurf und Schall: Nachhaltige betriebsbedingte Auswirkungen ergeben sich durch Immissionen von Schatten und Schall. Hierzu wurden separate Gutachten erstellt, welche zeigen, dass von den geplanten WEA keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten sind und bei Überschreitungen der Richtwerte beim Schattenwurf, durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls, nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind.

	Beschreibung
Verwendete Stoffe und Technologien	Es werden keine gefährlichen Stoffe oder Technologien eingesetzt.
Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der 12. BImSchV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 (5a) des Bundes- Immissionsschutzgesetzes. Angaben zu: - Eintrittswahrscheinlichkeit eines Störfalls im Sinne von § 2 Nr. 7 12. BImSchV - Möglichkeit, dass sich durch das Vorhaben die Eintrittswahrscheinlichkeit des Störfalls erhöht - Verschlimmerung der Folgen eines Störfalls durch das Vorhaben.	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Art und Umfang der Lagerung, des Umgangs, der Produktion, der Nutzung oder der Beförderung von - gefährlichen Stoffen im Sinne der CLP- Verordnung (EG Nr. 1272/2008) - wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder - Gefahrgütern im Sinne des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktive Stoffe	Bei den für die Errichtung der WEA benötigten Substanzen handelt es sich um folgende. - Schmierfette, Hydrauliköl, Getriebeöl, Wasser + Glykol: WGK 1 (schwach wassergefährdend) - Dielektrische Isolierflüssigkeit: WGK awg (allgemein wassergefährdend) - SF6-Gas, Stickstoff: WGK nwg (nicht wassergefährdend)

Betriebsbereiche oder Stoffe nach Art und Menge des Vorhabens, die den Vorschriften der 12. BImSchV unterliegen	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant
Sonstige Angaben zu Risiken von Störfällen Unfällen und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind	Für das vorliegende Vorhaben nicht relevant

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit

	Beschreibung
Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Besondere Risiken für die menschliche Gesundheit durch die Verunreinigung von Wasser oder Luft werden in keiner der Projektphasen erwartet. Während des ordnungsgemäßen Betriebs von WEA werden keine Schadstoffe freigesetzt. Durch Vorsorgemaßnahmen kann das Risiko der Freisetzung wasser- und luftverunreinigender und somit gesundheitsschädlicher Stoffe minimiert werden. Eine kontinuierliche Anlagenüberwachung und -wartung ermöglicht das zeitnahe Feststellen eines unbeabsichtigten Austritts entsprechender Schadstoffe, sodass Schadensbegrenzungsmaßnahmen eingeleitet werden können. Der etwaigen Freisetzung von Luftschadstoffen wird insbesondere durch Brandschutzmaßnahmen vorgebeugt.

2 Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

	Beschreibung
Nutzung als Fläche für Siedlung	- mind. 800 m Wohnbebauungsabstand zu Außenbereichsbebauung/Splittersiedlung - mind. 1.000 m Wohnbebauungsabstand zum Innenbereich
Öffentliche Nutzungen: Empfindliche Nutzungen wie z.B. Krankenhäuser, Altersheime, Schulen, Kindergärten, Kursgebiete usw.	Öffentliche Nutzung mit Abständen von mehr als 1.000 m.
Nutzung als Fläche für Erholung: Bereich mit besonderer Bedeutung für Erholung/Fremdenverkehr	Keine öffentliche Nutzung der Vorhabenfläche oder direkten Umgebung für Erholung/Fremdenverkehr.
Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen	Intensive landwirtschaftliche Nutzung von allgemeiner Bedeutung, angrenzende forstwirtschaftliche Nutzung.
Nutzung für Ver- und Entsorgung, z.B.: - Altlasten, Altablagerungen, Deponien - Rohrleitungen und sonstige Leitungsanlagen - Energieerzeugungsanlagen - Gebiete für den Rohstoffabbau	In der weiteren Umgebung zum Windpark befinden im Stadtbereich von Lübz z. B. Schießplatz, Biodiesel-Produktionsanlage, Körnerfrüchteumschlag, Schrottplatz. Südlich des Gebiets verläuft eine 20 kV Stromtrasse.
Nutzung für den Verkehr: - Straßenverkehrsflächen - Schienenverkehrsflächen - Flugverkehrsflächen - Wasserstraßen	Die kleine Verbindungsstraße zwischen den Ortschaften Hof Gischow und Gischow verläuft direkt nördlich anschließend an den Windpark.
Sonstige wirtschaftliche Nutzungen: Sind in der Umgebung der Anlage andere Anlagen mit Auswirkungen auf das Gebiet vorhanden?	Südlich und westlich im Bereich des hier betrachteten Gebiets sind 13 weitere Wind-Energieerzeugungsanlagen in abgelehnten oder in Ablehnung befindlichen Genehmigungsverfahren.

Welche Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen?	Nährstoff- und Staubeinträge durch landwirtschaftlichen sowie Straßenverkehr auf der Verbindungsstraße zwischen den Ortschaften Hof Gischow und Gischow und weiter nördlich auf der B191. Alle relevanten Schallquellen sind als Vorbelastung in der Schallprognose berücksichtig.
Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	Im Planungsgebiet befinden sich keine weiteren WEA. Die nördlichen Bestands-WEA sowie die in Ablehnung befindlichen benachbarten WEA wurden in ihren kumulativen Auswirkungen in den technischen Gutachten des BImSch-Verfahrens berücksichtigt.
Sonstige Nutzungskriterien	Keine

2.2 Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, ins-besondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

	Beschreibung
Lebensräume mit besonderer Bedeutung für Pflanzen und Tiere	Keine im unmittelbaren Planungsgebiet
Flächen mit besonderer klimatischer Bedeutung (Kaltluftentstehungsgebiete, Frischluftbahnen) oder besonderer Empfindlichkeit (Belastungsgebiete mit kritischer Vorbelastung)	Die Fläche im Planungsgebiet wird landwirtschaftlich genutzt. Zwar können Acker- und Intensivgrünlandflächen als Kaltluftentstehungsflächen dienen, die überwiegend vorhandenen Ackerflächen haben in diesem Zusammenhang jedoch nur eine geringere Bedeutung. Im näheren Umfeld zum Planungsgebiet befinden sich Feuchtbereiche sowie kleinere Waldgebiete, denen eine Funktion für die Luftregeneration zukommt. Die während der Bauzeit leicht erhöhten Abgasemissionen sowie die minimalen Emissionen durch Servicefahrzeuge im Betrieb sind vor dem Hintergrund des bestehenden Verkehrsaufkommens als vernachlässigbar einzustufen. Auch durch die geplanten Versiegelungen und die damit verbundenen mikroklimatischen Veränderungen sind keine Beeinträchtigungen klimatisch bedeutsamer Flächen zu erwarten.
Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz	siehe Punkt 2.3 Natura 2000-Gebiete

Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt	Die Böden im Planungsgebiet werden geprägt durch TieflehmFahlerde/Parabraunerde-Pseudogley (Braunstaugley), es handelt sich um ebene bis wellige Bereiche von Grundmoränen, mit Stauwasser und/oder Grundwassereinfluss. Die Böden im Projektgebiet unterliegen einer geringen bis hohen Schutzwürdigkeit und weisen teilweise ein reiches Vorkommen an Sand, Kiessand und Geschiebelehm auf. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und der natürliche Bodenzustand im Bereich der geplanten WEA ist als mittel bewertet, extreme Standortbedingungen sind nur sehr gering bis gering vorhanden. Zum **Schutz des Bodens** werden im Zuge das Planvorhabens Maßnahmen zur Minimierung von Bodenschäden sowie zur Reduzierung des Flächenverbrauchs gem. bereits genehmigtem LBP durchgeführt. Die punktuell verteilten Versiegelungen, welche mit einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen einhergehen, werden entsprechend **kompensiert**. Insgesamt können die Auswirkungen des Projekts auf das Schutzgut Boden demnach als unerheblich eingestuft werden.
Wasser	Es befinden sich keine Überschwemmungsgebiete oder Oberflächengewässer mit besonderer Bedeutung im Planungsgebiet. Das Bauvorhaben liegt gem. Baugrunduntersuchung außerhalb ausgewiesener Artesik-Flachen. Im Bereich der WEA 1 und WEA 2 ist von einem Flurabstand des Grundwassers von > 10 m (51 - 52 m NHN) auszugehen. Im Bereich der WEA 3 beträgt der Grundwasserflurabstand ca. 2 m (50,5 m NHN) Das Schutzgut Wasser wird durch das Vorhaben nicht genutzt oder wesentlich beeinträchtigt und Nachhaltige sowie erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Wasser sind insgesamt nicht zu erwarten.
Für das Landschaftsbild bedeutende Landschaften oder Landschaftsteile	Landschaftsschutzgebiete 021 „Neuer Teich“ und L 95 „Schalentiner See“, siehe entfernte Schutzgebiete national nachfolgend
Gebiete, die eines besonderen Schutzes gem. § 49 BImSchG i.V.m. Landesrecht unterliegen	Gebiete besonderem Schutzanspruch vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden bzw. werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind insoweit nicht zu erwarten.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Das Planungsgebiet liegt in einer anthropogen geprägten Landschaft. Vorzufinden sind vor allem Ackerflächen sowie benachbart kleinflächige Grünland-, Feucht- sowie Gehölzbiotope. Diese können potentiell unterschiedlichen Arten Habitate bieten. Im Umfeld ist das Vorkommen windkraftrelevanter Großvögel bekannt, die geplanten WEA liegen nicht im Ausschlussbereich der bekannten Brutstätten.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

		Beschreibung
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 (1) Nr. 8 BNatSchG	In der Umgebung des Vorhabens befinden sich folgende FFH- und SPA--2000- Gebiete. FFH-Gebiete: **- FFH-Gebiet 2638-305** „Fließgewässer, Seen und Moore des Siggelkower Sanders“, ca. 2.780 m westlich, südlich, südöstlich Weitere FFH-Gebiete liegen > 5 km vom Vorhaben entfernt. SPA-Gebiete: **- SPA-Gebiet 2638-471** „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“, ca. 1.640 m östlich Weitere SPA-Gebiete liegen > 5 km vom Vorhaben entfernt. Für die Gebiete erfolgte in der vorliegenden Genehmigung gem. § 4 BImSchG eine Verträglichkeits-Vorprüfung (Stand Land Fluss 2023). Erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Schutzzwecke und Erhaltungsziele der betroffenen Natura-2000-Gebiete durch das Vorhaben sind demnach nicht zu erwarten.
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst	keine
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Ziff. 2.3.1 erfasst	keine
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG	In der Umgebung des Vorhabens befinden sich keine Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete.
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG	Flächennaturdenkmal FND PCH 23 „Löddigsee“, ca. 4.700 m westlich

2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG einschließlich Alleen nach § 19 des Naturschutzausführungsgesetzes	Keine
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	Im näheren Umkreis befinden sich weiträumig intensiv genutzte Ackerflächen. Innerhalb der Ackerflächen liegen vereinzelt kleinere und größere Gehölz-, Gewässer- und Feuchtbereichsstrukturen, von denen einige als gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen sind. Diese sind jedoch durch das Vorhaben nicht betroffen.
2.3.8	Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes	In der Nähe der Vorhabenfläche befinden sich mehrere nach § 20 des Naturschutzausführungsgesetzes geschützte Gehölz- und Gewässerbiotope. Die Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.
2.3.9	Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 (4) des WHG, Risikogebiete nach § 73 (1) des WHG sowie Überschwemmungs- gebiete nach § 76 des WHG	Das Vorhabengebiet und die geplanten WEA befinden sich nicht in einem Überschwemmungsgebiet und außerhalb der Schutzzone von Wasserschutzgebieten. Eine entsprechende Beeinträchtigung durch die Errichtung und den Betrieb der WEA kann ausgeschlossen werden.
2.3.10	Gebiete, in denen die in den Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	keine
2.3.11	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 (2) Nummer 2 des ROG	keine
2.3.12	In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Im Verfahren zum Genehmigungsbescheid StALU WM-51-4594-5712.0.1.6.2-76043 wurden u.a. folgenden Gebäude/Baudenkmale im UVP-Zusatz Schutzgut „Kulturerbe“ berücksichtigt: Kirchen in Benzin, Kreien, Klein Pankow, Groß Pankow, Siggelkow, Paarsch, Rom, Burow, Gischow, Lutheran; Lancken, Greven, Lübz Kirchenstraße und Kreiener Straße, Gutshäuser Beckendorf, Lancken, Greven, Ruthen, Gutspark Greven, Wasserturm Lübz, Planetarium Lübz, Stadtsilhouette Lübz. Eine Betroffenheit von Bau- und Bodendenkmalen ist nicht gegeben. Die betreffenden Baudenkmale werden optisch durch umliegende Gebäude und / oder Gehölze abgeschirmt bzw. liegen bei ihrer Betrachtung nicht zusammen mit den geplanten Windenergieanlagen in einer Sichtachse, eine Beeinträchtigung ist auszuschließen.

3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Es folgt eine Beurteilung möglicher erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter nach §2 UVPG unter Berücksichtigung der Ergebnisse der einzelnen Kriterienprüfungen von Merkmalen und Standort des Vorhabens (Anl. 3 Nr. 1 & 2 UVPG) unter besonderer Berücksichtigung der in Anl. 3 Nr. 3 UVPG aufgeführten Aspekte.

	Beschreibung
Schutzgut Mensch (inkl. menschlicher Gesundheit)	Während der Bauphase sind erhöhte Emissionen von Lärm und Erschütterung sowie ein erhöhtes Verkehrsaufkommen zu erwarten, welche vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Verkehrs auf den umgebenden Kreisstraßen als unerheblich für die menschliche Gesundheit eingestuft werden können. Schall- und Schattenemissionen sind in gesonderten Gutachten berücksichtigt und die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte wurden in diesem Rahmen überprüft. Auswirkungen begrenzen sich auf die zulässigen Richtwerte bzw. werden durch technische Maßnahmen (z. B. Schattenwurfabschaltmodul) auf diese begrenzt. Insgesamt sind Schallbelästigungen während des Betriebs sowie einer Beeinträchtigung der Wohnbebauung durch Schattenwurf, unter Einhaltung gutachterlich definierter Maßnahmen, nicht zu erwarten. Lichtimmissionen durch Nachtkennzeichnung der Anlagen kann zur Störung des Menschen führen. Diese sind jedoch zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben erforderlich und werden mithilfe einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) auf ein Minimum reduziert. Ein Personenrisiko durch Eiswurf und Eisfall während des Betriebs der WEA kann durch entsprechend technische System minimiert werden. Insgesamt sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Projekt zu erwarten (vgl. Punkt 1.7).
Schutzgut Tiere und Pflanzen	Für etwaig betroffene Tierarten wurden Maßnahmen definiert, bei deren Einhaltung eine Betroffenheit und artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können (vgl. Punkt 1.3). Durch das Planvorhaben sind somit keine möglichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Planungsrelevante Pflanzen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Es sind keine nach BNatSchG geschützten oder höher wertigen Biotope im Plangebiet unmittelbar betroffen, da die Errichtung der WEA auf bewirtschafteten Ackerflächen erfolgt. Die Kompensation für sowohl unmittelbare als auch mittelbare Beeinträchtigungen der Biotope erfolgt multifunktional.

Schutzgut Klima und Luft	Energien aus regenerativen Quellen leisten einen Beitrag gegen den Klimawandel (vgl. Punkt 1.5). Bauteilanlieferungen und der Betrieb der Baumaschinen sind mit bauzeitlich erhöhten Schadstoffemissionen in die Luft verbunden, die vor dem Hintergrund des bereits bestehenden Verkehrs auf den umliegenden Straßen als nicht erheblich einzustufen sind. Selbes gilt für die minimal erhöhte Abgasbelastung durch Servicefahrzeuge in der Betriebszeit. Während des Betriebs der WEA fallen keine weiteren Schadstoffe an. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen bzw. nachteilige Auswirkungen zu erwarten.
Schutzgut Boden und Wasser	Das Schutzgut Wasser wird durch das Vorhaben nicht genutzt oder wesentlich beeinträchtigt. Nachhaltige und erhebliche Eingriffe in das Schutzgut Wasser sind insgesamt nicht zu erwarten. Während der Bauphase können Schadstoffe, die vom Betrieb der Baumaschinen ausgehen, in den zwischengelagerten Boden eingetragen werden. Die Gefahr des betriebsbedingten Schadstoffeintrags wird durch weitgehend geschlossene Filter und Austauschpatronen für Schmierstoffe minimiert. Betriebliche Abfälle wie Schmierstoffe werden fachgerecht entsorgt und es werden keine Schutzgebiete durch auftretende Stoffeinträge beeinträchtigt. Die Flächenversiegelungen, welche mit einer Beeinträchtigung der Bodenfunktionen einhergehen, werden durch entsprechende Maßnahmen **kompensiert**. Zudem werden zum **Schutz des Bodens** Maßnahmen zur Minimierung von Bodenschäden durchgeführt. Insgesamt ist die Belastung des Schutzguts Fläche und Boden als unerheblich einzustufen (vgl. Nr. 1.3 und 1.5).
Schutzgut Landschaft	Als Bauwerke mit technisch-künstlichem Charakter gehen von Windenergieanlagen wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige visuelle Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern und diese dominieren und prägen können. Als erheblich beeinträchtigt wird ein Radius von 3.930 m pro Anlage (Umkreis der 15-fachen Anlagenhöhe, Gesamthöhe 262 m) angesehen. Die optische Wirkung der WEA wird entsprechend der Festlegungen in M-V zur Kompensation des Landschaftsbilds-Eingriffs ausgeglichen. (vgl. 1.3).
Schutzgut Kulturelles Erbe	Es wird keine Betroffenheit der Schutzgüter kulturellen Erbes durch das Planvorhaben erwartet (vgl. Nr. 2.3.12).

3.1 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen auf das Schutzgut

Mögliche Auswirkungen der Realisierung des Vorhabens sind lokal auf das Plangebiet begrenzt. Mit grenzüberschreitenden Auswirkungen ist daher nicht zu rechnen.

3.2 Schwere und der Komplexität der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Das Vorhaben hat unter Einhaltung definierter Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (vgl. 3.1). Sowohl Schwere als auch Komplexität der Auswirkungen sind demnach als sehr gering einzustufen.

3.3 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen auf die Schutzgüter

Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden als unerheblich eingestuft (vgl. 3.1 und 3.2). Das Eintreten von Beeinträchtigungen der Umwelt kann allgemein als unwahrscheinlich gewertet werden.

3.4 Voraussichtlicher Zeitpunkt des Eintretens sowie Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen auf die Schutzgüter

Auswirkungen im Rahmen der Bauphase (u.a. Emissionen von Lärm und Erschütterungen, Abgase) sind auf wenige Monate beschränkt. Schattenwurf und Schallemissionen wirken während der gesamten Betriebsdauer der WEA (ca. 20-30 Jahre). Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch können unter Einhaltung definierter Grenzwerte und Abstände abgewandt werden. Während der gesamten Betriebsdauer ist grundsätzlich das Risiko von Vogel- und Fledermauskollisionen gegeben, was durch Einhaltung geeigneter Maßnahmen wirksam gemindert werden kann.
Risiken durch Eiswurf und -fall sind grundsätzlich auf bestimmte Witterungsverhältnisse beschränkt. Mit entsprechenden Vorkehrungen ist es möglich, diesen Risiken vorzubeugen.

3.5 Zusammenwirken der Auswirkungen auf das Schutzgut mit anderen bestehenden bzw. zugelassenen Vorhaben

Das Vorhaben dient der Sicherung der Energieversorgung aus regenerativen Quellen und hat keine komplexen Auswirkungen auf die Umwelt (vgl. 3.1 und 3.2). Hinsichtlich des Zusammenwirkens mit den anderen, bereits bestehenden Vorhaben gibt es keine Bedenken.

3.6 Möglichkeiten die Auswirkungen auf das Schutzgut wirksam zu vermindern

Die Möglichkeiten, Beeinträchtigungen wirksam zu verhindern, wurden im bereits genehmigten Verfahren StALU WM-51-4594-5712.0.1.6.2-76043 vom 13. November 2025 dargestellt. Unter Einhaltung der definierten Maßnahmen, können Auswirkungen wirksam vermindert bzw. vorgebeugt werden.

3.7 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Im Allgemeinen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern aufgrund ihres Ökosystem-Zusammenhangs möglich. Da entsprechende Maßnahmen definiert wurden, um Beeinträchtigungen einzelner Schutzgüter abzuwenden bzw. vorzubeugen, ist ein übergreifender Effekt auf andere Schutzgüter nicht zu erwarten.

4 Fazit

Das Vorhaben umfasst den Bau von drei WEA mit einer Gesamthöhe von 262 m. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für 20 – 30 Jahre beträgt rund 11.686 m^2, davon 1.899 m^2 vollversiegelt. Es liegen keine erheblichen Wechselwirkungen mit bestehenden Vorhaben im Plangebiet (Freileitungen, Bestandsanlagen, Emissionsquellen) vor. Schutzgebiete oder planungsrelevante Arten sind nicht unmittelbar betroffen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sowie das Klima und die Luft sind nicht zu erwarten. Für Eingriffe in Boden, Biotope und das Landschaftsbild sind geeignete Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Auch für etwaig betroffene Tierarten kann einer Betroffenheit durch das Planvorhaben und Verbotstatbeständen durch entsprechende Maßnahmen vorgebeugt werden. Temporäre Belastungen durch Lärm, Erschütterungen oder Emissionen während der Bauphase sind auf einen begrenzten Zeitraum beschränkt und als unerheblich einzustufen. Darüber hinaus wurden etwaige Umweltbelastungen durch Schall, Eiswurf und Schattenwurf analysiert und Maßnahmen zum Schutz während des Betriebs festgelegt. Die Anforderungen an den Schutz des Menschen, auch im Hinblick auf Gesundheit und Sicherheit, werden eingehalten.

Die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie mögliche Wechselwirkungen wurden geprüft und bewertet. Unter Berücksichtigung der projektspezifischen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der UVP-Vorprüfung keine unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen auf die in § 2 UVPG definierten Schutzgüter zu erwarten. Aus fachlicher Sicht können unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß § 7 Abs. 5 UVPG ausgeschlossen werden. Daher ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG nicht erforderlich .